



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steinbrunn vom 07. Oktober 1998, mit welcher zeitliche und örtliche Beschränkungen für den Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten erlassen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12.03.1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen wurden (Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz), LGBl.Nr. 35/1986, wird verordnet:

### § 1

Im Gebiet des Mobilheimplatzes und der Wochenendsiedlung am Steinbrunner See ist der Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten

- a) an Werktagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr,  
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und  
in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr und
- b) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr und  
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr

verboten.

### § 2

Im Gebiet des Mobilheimplatzes und der Wochenendsiedlung am Steinbrunner See, ferner im gesamten Seegelände und am Campingplatz hat der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, von Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten innerhalb der in § 1 angeführten Zeiten so zu erfolgen, daß es zu keinen Belästigungen anderer Personen kommt.

Als Belästigung hat jedenfalls zu gelten, wenn es auf den Nachbarparzellen oder auf den Verkehrsflächen zu Lärmimmissionen kommt.

### § 3

- 1) Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen ist der Betrieb von Arbeitsgeräten, welcher Art auch immer, welche von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer einschlägigen Tätigkeiten,

von Organen oder Bediensteten der Gemeinde oder von anderen Personen im Auftrage der Gemeinde betrieben werden.

- 2) Vom Verbot gemäß § 2 ausgenommen ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten, von Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten, der im Rahmen von genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen oder von gewerberechtlich oder veranstaltungsrechtlich genehmigten Veranstaltungen erfolgt.
- 3) Vom Verbot gemäß § 2 ist weiters der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonwiedergabegeräten im Rahmen von behördlich genehmigten Lautsprecherwerbungen ausgenommen.

#### § 4

Gemäß § 13 leg.cit. bildet die Übertretung dieser Verordnung, falls die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 leg.cit. mit Geldstrafe bis zu S 5.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei Wiederholung Geldstrafe bis zu S 200.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen, zu bestrafen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Mezgolits

Angeschlagen am: 16. November 1998

Abgenommen am 01. Dezember 1998

Der Bürgermeister:  
  
Amtsrat Harald HORVATH

